



# Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15  
Bezirk Zell am See

Verfahren:  
D/4126/2021  
SCH/1403/2013  
19.04.2021

## Marktordnung Dorfmarkt Piesendorf

### a) Marktabhalteverordnung

Die Gemeindevertretung Piesendorf hat am 07.04.2021 gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 BGBl 194/1994 idgF folgende Verordnung erlassen:

### **Verordnung**

betreffend die Abhaltung eines monatlichen Marktes als Kleinhandelsmarkt (Dorfmarkt Piesendorf) im Gebiet der Gemeinde Piesendorf)

#### **Markt**

##### **§ 1**

Im Bereich der Gemeinde Piesendorf wird ein monatlicher Markt (Dorfmarkt Piesendorf) als Kleinhandelsmarkt abgehalten.

#### **Marktgebiet**

##### **§ 2**

Für den im § 1 angeführten Markt wird folgende Abgrenzung (Marktgebiet) festgelegt:  
Eventzelt der Gemeinde Piesendorf.

#### **Markttage und Marktzeiten**

##### **§ 3**

Der Dorfmarkt findet ab April bis Anfang Oktober, jeden 1. Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

#### **Marktgegenstände**

##### **§ 4**

(1) Auf dem Dorfmarkt dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten nicht aufgrund einer gemäß § 287 Abs. 2 und 3 GewO 1994 erlassenen Verordnung verboten ist, als Hauptgegenstände des Marktverkehrs lediglich folgende Waren feilgeboten und verkauft werden:

1. Lebensmittel (Obst, Gemüse, Fleischwaren, Geflügel, Fische, Brot, Backwaren, Teeprodukte, Milchprodukte, Getränke (alkoholische und nichtalkoholische), Speisepilze, Honig, Teigwaren und dergleichen)
2. Reformprodukte (Naturprodukte wie etwa Fruchtwürfel, Soja oder Ginsengprodukte)
3. Blumen und gärtnerische Erzeugnisse
4. Schauhandwerk (wie z.B. Drechslerhandwerk, Schumacherhandwerk, Erzeugung von Korbwaren und dergleichen)
5. Saisonartikel (z.B. Muttertagsgeschenke, Osternester, o.ä.)
6. Produkte bäuerlicher Kleinkunst

(2) Lebende Tiere dürfen nicht feilgeboten werden

### b) Marktordnung

Gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994 hat die Gemeindevertretung unter zur Grundlegung der Marktabhalteverordnung eine Marktordnung für den Dorfmarkt erlassen:

## **Die Marktordnung hat folgenden Inhalt:**

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der veterinärrechtlichen Vorschriften, der Gewerbeordnung, der geltenden COVID-Verordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1**

(1) Diese Marktordnung regelt gemäß § 286 Abs 1 GewO 1994 idgF den monatlich stattfindenden Dorfmarkt im Bereich der Gemeinde Piesendorf.

(2) Gemäß § 286 Abs 1 GewO 1994 idgF ist unter einem Markt eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.

(3) Auf Gelegenheitsmärkte im Sinne des § 286 Abs 2 GewO 1994 idgF findet diese Marktordnung keine Anwendung.

### **Marktkategorie**

#### **§ 2**

Im Bereich der Gemeinde Piesendorf. Bezirk Zell am See wird ein monatlicher Markt als Kleinhandelsmarkt (Dorfmarkt) abgehalten.

### **Marktgebiet**

#### **§ 3**

(1) Der in § 2 angeführte Markt wird auf den nachstehenden Straßen bzw. Flächen im Ortsgebiet von Piesendorf abgehalten: Eventzelt der Gemeinde Piesendorf.

(2) Die Straße im Marktgebiet ist insoweit von Verkaufsständen freizuhalten, dass Einsatzfahrzeuge diese jederzeit ohne Behinderung passieren können.

### **Zeit und Dauer des Marktes**

#### **§ 4**

(1) Der Dorfmarkt findet von April bis Ende Oktober jeden 1. Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

(2) Die Marktplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Die jeweilige Verkaufszeit beginnt und endet ebenfalls 1 Stunde vor Marktbeginn und nach Marktende.

(3) Bei Bedarf der Gemeinde kann eine Änderung der Bezugs- bzw. der Räumungszeit festgesetzt werden (Vgl. § 10 Abs 2).

### **Marktgegenstände**

#### **§ 5**

(1) Auf dem Dorfmarkt dürfen, sofern es sich nicht um Waren handelt, deren Feilhaltung auf Märkten aufgrund einer gemäß § 287 Abs. 2 und 3 GewO 1994 erlassenen Verordnung verboten ist, als Hauptgegenstände des Marktverkehrs lediglich folgende Waren feilgeboten und verkauft werden:

1. Lebensmittel (Obst, Gemüse, Fleischwaren, Geflügel, Fische, Brot, Backwaren, Teeprodukte, Milchprodukte, Getränke (alkoholische und nichtalkoholische), Speisepilze, Honig, Teigwaren und dergleichen)
2. Reformprodukte (Naturprodukte wie etwa Fruchtwürfel, Soja oder Ginsengprodukte)
3. Blumen und gärtnerische Erzeugnisse
4. Schauhandwerk (wie z.B. Drechslerhandwerk, Schuhmacherhandwerk, Erzeugung von Korbwaren und dergleichen)
5. Saisonartikel (z.B. Muttertagsgeschenke, Osternester o.ä.)
6. Produkte bäuerlicher Kleinkunst

(2) Lebende Tiere dürfen nicht feilgeboten werden

### **Marktbesucher (Verkäufer)**

#### **§ 6**

(1) Gemäß § 286 Abs 1 GewO 1994 idgF ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die auf dem Markt zugelassenen

Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.

(2) Gemäß § 288 Abs 2 GewO 1994 idgF dürfen Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind, verkaufen oder feilhalten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

### **Vergabe von Marktplätzen**

#### **§ 7**

(1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Gemeinde, bzw. an den Wochenmarkt Verein Piesendorf jeweils

1. unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum;
2. unter Bedachtnahme, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität, in einer Ausgewogenheit der Produkte und Produktgruppen unter Bedachtnahme der notwendigen Vielfalt, durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird;
3. sowie nach Erfüllung der Punkte 1 und 2 nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge der Bewerber entsprechend der Vormerkliste (§ 8).

(2) Anträge haben den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes und die zum Verkauf vorgesehenen Hauptgegenstände oder die auszuschenkenden Getränke und zu verabreichenden Speisen (§ 13) sowie eine Darstellung (Beschreibung) des Standes (Verkaufseinrichtung) zu enthalten.

(3) Die Vergabe eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktständen, die Form von Ankündigungen sowie das Ortsbild betreffen, regeln.

(4) Den Marktbesuchern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

### **Vormerkungen**

#### **§ 8**

(1) Für die Vergabe von Marktplätzen (Markteinrichtungen) sind Vormerklisten am Gemeindeamt Piesendorf, bzw. beim Wochenmarkt Verein Piesendorf zu führen.

(2) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten bzw. bei Nichtannahme durch diesen.

### **Markthelfer**

#### **§ 9**

(1) Bei der Ausübung der Marktstätigkeiten im Falle ihrer Abwesenheit dürfen sich die Marktbesucher zu ihrer Vertretung nur folgender Personen bedienen

1. Ehegatten und Lebensgefährten;
2. Verwandte der geraden Linie;
3. Wahleltern und Wahlkinder;
4. Kinder der Wahlkinder;
5. Verwandte der Seitenlinie bis zum zweiten Grad oder
6. Personen, die in ihrem Betrieb als Dienstnehmer beschäftigt sind.

### **Erlöschen von Marktberechtigungen**

#### **§ 10**

(1) Marktberechtigungen (§ 7) enden mit Verzicht durch den Berechtigten (§ 11) und durch Widerruf der Behörde (§ 12).

(2) Rechte der Marktbesucher betreffend Marktplätze ruhen für die Dauer dieser besonderen Umstände, wenn die Inanspruchnahme des Marktplatzes

1. für den Umbau oder Neubau der Marktanlagen,
2. für notwendige, sonstige Bauarbeiten im Marktgebiet oder
3. aus einem sonstigen dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Diesfalls ist soweit möglich ein Ersatzkonzept zu erstellen.

## **Verzicht**

### **§ 11**

- (1) Der Verzicht einer Marktberechtigung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens bei der Behörde wirksam.
- (2) Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

## **Widerruf**

### **§ 12**

- (1) Eine Marktberechtigung ist aus wichtigen Gründen bescheidmässig zu widerrufen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn
  1. der Marktplatz ohne Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes (wie Krankheit, gemeldeter Urlaub u. dgl.) vom Berechtigten nicht regelmäßig, d.h. einmal je Kalendermonat bezogen wird;
  2. die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbetreibenden wegfallen;
  3. der Marktbesucher mit der Entrichtung der Marktgebühren trotz zweimaliger Mahnung in Rückstand ist;
  4. der Marktbesucher mindestens dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind, oder
  5. der Marktbesucher von einem Gericht mindestens dreimal wegen eines mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt.

## **Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen**

### **§ 13**

- (1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse unter besonderen Auflagen, wie insbesondere die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen, gestattet werden. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und/oder dem Getränkeausschank ist untersagt.

## **Marktentgelt**

### **§ 14**

- (1) Für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen ist an die Gemeinde Piesendorf und an den Wochenmarkt Verein Piesendorf ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeindevertretung der Gemeinde, bzw. vom Vorstand des Wochenmarkt Verein Piesendorf jährlich gesondert festgesetzt wird.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde, oder der sie tatsächlich benützt.
- (3) Mit der Vergabe des Marktplatzes oder der Markteinrichtung wird für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit das Benützungsentgelt fällig.
- (4) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des Benützungsentgeltes.

## **Marktbehörde**

### **§ 15**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Piesendorf. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

## **Marktaufsicht**

### **§ 16**

- (1) Die Marktbehörde (§ 15) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die beauftragten Marktaufsichtsorgane, z.B. dem Wochenmarkt Verein Piesendorf aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
- (2) Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung sonstiger einschlägiger Vorschriften berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane in Vollziehung der Marktordnung hat jedermann unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Die Marktbesucher haben ihren Marktplatz an deutlich sichtbarer Stelle und leicht lesbar mit ihrem Namen und ihrer Wohnadresse, Gewerbetreibende mit dem Betriebsstandort zu bezeichnen.

(5) Die Marktbesucher haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.

(6) Personen, die Organe stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

(7) Marktbesucher und für diese tätige Personen haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen. Sie haben ferner den Marktaufsichtsorganen jederzeit und unverzüglich den Zutritt zu ihren Marktständen und Verkaufswagen sowie sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

(8) Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane ihren Gewerbeschein oder den Gewerbeauszug vorzuweisen.

### **Verhaltensweisen**

#### **§ 17**

(1) Auf dem Markt ist es untersagt,

1. überlaut und aufdringlich Waren anzubieten;
2. außerhalb des zugewiesenen Marktplatzes (Markteinrichtung) Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
3. Marktplätze (Markteinrichtungen) nicht entsprechend den Bestimmungen der Marktberechtigung zu verwenden oder diese zu beschädigen;
4. Marktplätze (Markteinrichtungen) ohne Marktberechtigung zu beziehen;
5. Marktplätze (Markteinrichtungen) ohne Marktberechtigung zu erweitern, mit anderen Marktbesuchern zu tauschen oder diesen zu überlassen;

(2) Der Betrieb von Lautsprechern ist verboten. Das Abspielen von Tonträgern und der Betrieb von Radios ist ebenfalls, ausgenommen Kopfhörern, verboten.

(3) Verkaufswagen müssen abrollssicher aufgestellt werden.

(4) Standfeste Bauten dürfen von den Marktbesuchern auf dem Marktplatz nicht errichtet werden.

(5) Die verwendeten Marktstände haben dem Stand der Technik zu entsprechen und dürfen das äußere Erscheinungsbild der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

(6) Die Verwendung von lärm-, geruchs- und stauberzeugenden Geräten (Aggregaten etc.) sowie das ungesicherte Legen von Strom- und anderen Versorgungskabeln ist verboten.

(7) Sämtliche von den Marktbesuchern feilgebotene Waren sind in auszureichendem Maße von den Beeinträchtigungen des Fließverkehrs (Schmutz, Abgase...) zu schützen.

(8) Jeder Marktbesucher hat den durch seine Tätigkeit entstandenen Abfall zu beseitigen und den Marktplatz gereinigt zu hinterlassen.

(9) Sämtliche nach dem Veranstaltungsrecht bewilligte Veranstaltungen bedürfen keiner gesonderten Bewilligung im Sinne dieser Marktordnung.

### **Abstellen von Fahrzeugen**

#### **§ 18**

(1) Wird ein Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, so im Marktgebiet abgestellt, dass es geeignet ist, die Marktabwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere einen Marktbesucher am Beziehen seines Marktplatzes zu hindern, so ist, ungeachtet etwaiger Straffolgen, durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

(2) Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Abstellens dessen Eigentümer, bei Entfernung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges oder Anhängers dessen Zulassungsbesitzer war, sofern durch den Eigentümer bzw. Zulassungsbesitzer nicht der Nachweis erbracht wird, wer die Abstellung tatsächlich veranlasst hat. Diesfalls trifft die

Kostentragungspflicht den Veranlasser.

(3) Wird die Bezahlung der Kosten für die Entfernung und Lagerung nach Abs. 1 anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Verpflichteten verweigert, sind die Kosten dem Verpflichteten bescheidmäßig vorzuschreiben.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 19**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994 mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.090,-- geahndet.

Die Verordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ortsüblich kundgemacht und tritt nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 20**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

### **c) Marktentgelt – Ergänzung zum Haushaltsbeschluss**

In Abstimmung mit dem Wochenmarkt Verein Piesendorf wird als Marktstandgeld/ Marktstandbenützungsgebühr eine Gebühr erhoben. Für 2021 wird der Betrag dann entsprechend festgelegt.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Johann Warter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 19.04.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://www.piesendorf.salzburg.at>